

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 12. März 2024

Beschluss

| | | |
|--------------|---|----------------|
| 5 | Soziale Sicherheit | 2024-43 |
| 5.3 | Kindes- und Erwachsenenschutz | |
| 5.3.0 | Arbeitsgrundlagen | |
| | Versorgertaxen - Rückforderung und neue Variantenwahl - Festlegung | |

Ausgangslage

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Ferner ist das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gelangt, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss. Die Gemeinde Rüti hat in der Vergangenheit sowohl bei inner- wie auch bei ausserkantonalen Platzierungen die Kosten getragen.

Die Gemeinden Erlenbach und Regensdorf haben das Verfahren mit einer Klage ins Rollen gebracht. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) schloss sich der Klage an, unterstützte Erlenbach und Regensdorf mit einem Solidaritätsbeitrag für die Anwaltskosten, an welchem sich die Gemeinde Rüti ebenfalls beteiligte. Nachdem der Kanton lange Zeit eine gegenteilige Haltung vertreten hat, gab das Verwaltungsgericht im Juni 2022 den klagenden Gemeinden auf der ganzen Linie Recht und verpflichtete den Kanton dazu, Erlenbach CHF 1.1 Millionen und Regensdorf CHF 4.2 Millionen zu bezahlen. Im Nachgang orientierte die Bildungsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 26. September 2022, in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV), die anderen Gemeinden über das weitere Vorgehen betreffend Rückforderung von Versorgertaxen. Die Rückforderung betrifft zwei Zeiträume. Es können grundsätzlich die Versorgertaxen während zehn Jahren vor dem 8. April 2016 und im Weiteren die Versorgertaxen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 zurückgefordert werden – sofern die Gemeinden ihren Anspruch bis zum 30. Juni 2023 beim Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) eingegeben haben.

Die Bildungsdirektion offerierte den Gemeinden drei Varianten für die Rückforderung und bat darum, dem AJB bis Ende Dezember 2022 mitzuteilen, nach welcher Variante die Abwicklung erfolgen soll. Variante 1 ist die effektive Rückforderung, Variante 2 eine teilpauschalisierte Rückforderung mit einem pauschalisierten Abzug von 15 % und Variante 3 ist eine gesamtpauschalisierte Hochrechnung über einen vom Kanton bestimmten Referenz-Zeitraum.

Variantenwahl

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 (Nr. 2022-240) hat sich der Gemeinderat für die Variante 1 entschieden. Dies in der Annahme, dass es sich dabei aus Sicht der Gemeinde um die finanziell beste Variante handelt. Im Rahmen der Datenermittlung unter der Leitung der Firma Inoversum AG, Uster, zeigte sich jedoch, dass mit der Variante 2 – trotz Pauschalabzug – ein deutlich höherer Betrag zurückgefordert werden kann. Diese Tatsache hat viele Gemeinden veranlasst, von der ursprünglich gewählten Variante 1 zur Variante 2 zu wechseln. Aufgrund einer ersten provisorischen Berechnung beträgt die Rückerstattungsforderung mit Variante 1 für Rütli rund CHF 5,9 Millionen, mit Variante 2 rund CHF 6,8 Millionen. Diesen Betrag hat die Gemeinde zwischenzeitlich ermittelt und als Forderung beim Kanton eingereicht. Wie hoch die Rückererstattung seitens Kanton tatsächlich ausfallen wird, hängt vom Prüfungsergebnis des AJB ab.

Beträge zu Variante 1 / 44 Fälle

| Bezahlte Versorgertaxen im Zeitraum | | Abzüge | | | | | | Rückforderungsbetrag |
|---|---|--|--|---|---|---|--|----------------------|
| Innerkantonale beitragsberechtigter Institution | Ausserkantonale IVSE-anerkannte Institution | Stipendien bis 31.12.2020 max. ZAKL Fr. 10'800.- pro Ausbildungsjahr | Beiträge von Eltern und Jugendlichen an die Versorgertaxen | Beitrag Kanton (4%) an Ausgaben wirtschaftliche Hilfe (§45 SHG) | Während gesamtem Zeitraum Ergänzungs-/ Zusatzleistungen erhalten: "ja". Falls nur Teil des Zeitraums: Platzierung auf zwei Zeilen aufteilen | Beitrag Kanton (44%) an Ergänzungs-/ Zusatzleistungen | Beitrag der Unterhaltspflichtigen bei ausserkantonaler Platzierung | |
| 6'351'345.00 | 1'241'437.00 | 20'775.00 | 290'615.60 | 291'255.66 | | 956'279.13 | 166'200.00 | 5'867'656.62 |

Beträge zu Variante 2 / 48 Fälle

| Betrag bezahlte Versorgertaxe in | | Abzüge | | | Rückforderungsbetrag |
|---|---|--------------------------------------|--|-----------------|----------------------|
| innerkantonale beitragsberechtigter Institution | ausserkantonale IVSE-anerkannte Institution | Beiträge von Eltern und Jugendlichen | Beitrag der Unterhaltspflichtigen bei ausserkantonaler Platzierung | 15% SHG und ZLG | |
| 7'239'090.00 | 1'276'987.00 | 290'615.60 | 168'570.00 | 1'277'411.55 | 6'779'479.85 |

Bezug zur Strategie «Rütli leben Rütli gestalten»

Kein Bezug zu Rütli leben Rütli gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich hierbei um einmalige Einnahmen welche der Erfolgsrechnung im Konto 1059010.4631.00 gutgeschrieben werden.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Im Budget 2024 sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2027 wurden Einnahmen von CHF 2'000'000.00 berücksichtigt.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Bezüglich Rückforderung der Versorgertaxen wird die Forderungseingabe gemäss Variante 2 «Teilpauschalisierte Rückforderung» eingereicht.
2. Der vorliegende Beschluss ersetzt den Entscheid vom 13. Dezember 2022 (GRB Nr. 2022-240).
3. Die Abteilung Soziales wird mit der Abwicklung der Rückforderung beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Abteilung Soziales
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Versorgertaxen - Rückforderung und neue Variantenwahl - Festlegung»
 - Archiv

Versand: 19. März 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber